

verpflichtet ist, eine vorgenommene Ziviltrauung dem Seelsorger anlässlich mitzuteilen) angezeigt oder sonst zur Kenntnis gekommenen Fall an das Ordinariat berichte. Bezuglich der Kinder aus solchen Ehen verfügt dasselbe, daß im Taufbuch die Rubrik „ehelich“ und „unehelich“ leer zu lassen ist und dafür die Anmerkung eingetragen werde, daß die Kindeseltern mit Dispens der politischen Behörde eine Zivilehe eingegangen haben; ähnlich ist bei der Legitimierungsklausel vorehelicher Kinder solcher Eltern zu verfahren, in beiden Fällen unter Zeitierung des Amtszeugnisses oder Trauscheines der politischen Behörde. Wenn sich Katholiken persönlich an das Pfarramt wenden befußt Trauung nach Dispens der politischen Behörde vom Eheband, so sind sie auf die Ungültigkeit derselben und die Folgen aufmerksam zu machen; und um jeden Schein einer Mitwirkung zu vermeiden, soll ihnen auch keine schriftliche Bestätigung über die Verweigerung der Trauung ausgestellt werden. Ebenso ist eine Anfrage der politischen Behörde in der gleichen Angelegenheit (Verweigerung der kirchlichen Trauung) einfach unbeantwortet zu lassen.

Innsbruck.

Univ.-Prof. P. Schmitt S. J.

VIII. (Die rote Fahne beim kirchlichen Begräbnisse.) Zum Leichenbegängnisse eines Sozialdemokraten, der auf dem Sterbebette die heiligen Sakramente empfangen hat, erscheint die sozialdemokratische Ortsgruppe mit der roten Fahne. Was hat der Pfarrer in diesem Falle zu tun?

Sozialdemokratische Ortsgruppen sind Organisationen, die offenkundig der katholischen Kirche und der christlichen Religion mehr oder weniger feindselig gegenüberstehen. Es gibt aber in solchen Organisationen fast immer, und oft in großer Zahl, Mitglieder und „Zwangorganisierte“, die unter dem wirklichen oder eingebildeten Zwang der Beziehungen mithalten. Sehr schwerer zeitlicher Nachteil kann unter Umständen den einzelnen auch im Gewissen die äußere Zugehörigkeit zur sozialistischen Organisation erlaubt machen oder doch von schwerer Sünde entschuldigen.

Die rote Fahne als Verbandsabzeichen bedeutet, wenn nicht direkt gottlose, religionsfeindliche oder sonst anstößige Inschriften, Embleme, Bilder u. dgl. darauf sind, lediglich die Zugehörigkeit zur sozialistischen Organisation und ist daher wie diese selbst zu beurteilen. Ob eine sozialistische Organisation eine Fahne hat oder nicht, ob sie mit oder ohne Fahne aussiekt, ändert an ihrem Charakter nichts.

Wenn ein Sozialdemokrat die heiligen Sakramente auf dem Sterbebette empfangen hat, ist pro foro externo implizite ein Widerruf gegen die kirchenfeindliche Betätigung in der Organisation geleistet und ein öffentliches Bekennen zur katholischen Religion abgelegt. Einem solchen Sozialdemokraten ist daher nach dem Tode das kirchliche Begräbnis zu gewähren.

Beim kirchlichen Begräbnis ist jede Kundgebung irreligiöser und kirchenfeindlicher Gesinnung seitens der Teilnehmer eine grobe Ungehörigkeit, also auch das korporative Auftreten der „Genossen“ als

Organisation und das Mitnehmen der roten Fahne als des Symbols dieser kirchenfeindlichen Organisation.

Mit Zug und Recht bestimmt daher can. 1233, § 2: „Numquam admittantur (in funeribus) sociates vel insignia religioni catholicae manifeste hostilia.“

Das „admittantur“ besagt zunächst eine positive Tätigkeit, das positive „Bewilligen“ solcher Beteiligung am kirchlich-religiösen Akt des Begräbnisses. Eine solche positive Gewährung kann und darf also der Seelsorger nie geben. Er darf auch nicht den Anschein erwecken oder aufkommen lassen, als habe er eine solche Bewilligung gegeben. Er muß, wenn die Umstände einen solchen Anschein erwecken würden, mit aller Deutlichkeit öffentlich feststellen, daß er eine solche Schaustellung kirchenfeindlicher Gesinnung bei einem Akt kirchlicher Religionsübung missbilligt. Wie er das tun soll, hängt ganz von den Umständen ab. Manchmal wird er durch kluge Einflussnahme auf maßgebende Persönlichkeiten der Organisation eine derartige Demonstration hintanhalten können. Mancherorts kann eine öffentliche Erklärung des Pfarrers von der Kanzel angezeigt sein. Auf eine öffentliche Auseinandersetzung beim Leichenbegägnisse selbst, die leicht zu einem ärgerlichen Auftritt führen könnte, wird es ein fluger Seelsorger nicht leicht ankommen lassen. Schließlich stehen ihm keine Zwangsmittel zur Verfügung, und die Polizeigewalt des Staates oder der Gemeinde würde er heutzutage vergebens anrufen. Das Eigentumsrecht der Kirche auf den kirchlichen Friedhof reicht nicht so weit, daß der Pfarrer in Ausübung dieses Eigentumsrechtes das Auftreten eines staatlich anerkannten Vereines mit seinem Vereinsabzeichen auf dem Wege zum Friedhofe und im Friedhofe selbst hindern könnte; und auch wenn in die Friedhofordnung eine bezügliche Bestimmung aufgenommen würde, wäre keine Exekutive da, welche die Übertretung einer derartigen Bestimmung hindern oder strafen würde.

Es bliebe also dann praktisch nur das Eine übrig: daß der Pfarrer, wenn seine Verwahrung fruchtlos bleibt, den kirchlichen Akt der Eingegnung der Leiche einstellen, sich am Leichenbegägnisse nicht beteiligen oder von demselben entfernen würde.

Zu dieser äußersten Maßregel ist aber der Pfarrer in der Regel weder berechtigt noch verpflichtet. Der Verstorbene und dessen Angehörige haben, wie wir voraussehen, ein Recht auf die kirchliche Eingegnung, das ihnen wegen der kirchenfeindlichen Gesinnung und Hartnäckigkeit anderer, der Teilnehmer am Leichenbegägnisse, nicht entzogen werden darf. Die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses ist eine Strafe, die nicht wegen fremder Schuld verhängt werden darf. Daher gestattet die Kirche sogar die kirchliche Aussegnung eines Leichnams, der zur Einäscherung geführt wird, wenn feststeht, daß nicht der Verstorbene selbst die Verbrennung seines Leichnams angeordnet hat. Bekanntlich hat das S. Officium unter dem 15. Dezember 1886 erklärt: „Quoties agatur de iis, quorum corpora non propria ipsorum, sed aliena voluntate cremationi subjiciantur, Ecclesiae ritus et suffragia

adhiberi posse tum domi, tum in ecclesia, non autem usque ad cremeationis locum, remoto scandalo. Scandalum vero removeri etiam poterit, si notum fiat, cremeationem non propria defuncti voluntate electam fuisse.“ — Auch die pastorale Klugheit verbietet, den Trotz der Gegner herauszufordern, zumal bei einem so peinlichen Anlaß, wie es ein Begräbnis mit Anwesenheit der Leidtragenden und der breiten Öffentlichkeit ist. Es nötigt den Pfarrer aber auch kein kirchliches Gesetz zu einer solchen Maßnahme. Ein bloß passives Verhalten nach fruchtloser Anwendung der Mittel, das Vergernis zu verhindern, und unter ausdrücklichem oder äquivalentem Protest ist noch kein „admittere“, wie es der can. 1233, § 2, verbietet.

Nur in einem Falle scheint mir die Entfernung des Priesters vom kirchlichen Kondakte geboten: wenn mit der Fahne offenkundig anstößige, religionsfeindliche Embleme, Aufschriften, Bilder u. dgl. mitgetragen würden. Dann allerdings müßte der Pfarrer, wenn seine Vorstellungen bei den Veranstaltern des Leichenzuges fruchtlos bleiben, die Teilnahme der Kirche am Leichenbegängnisse verweigern. Contemptus formalis darf nicht zugelassen werden, was immer sich daraus ergibt, das wäre Schwäche und Feigheit.

Noch weniger dürfte zugelassen werden, solche Embleme in die Kirche hineinzutragen. Diesbezüglich kann auch der Pfarrer als Bewahrer des Gotteshauses, das der Jurisdiktion der Laien nicht untersteht, viel energischer und erfolgreicher auftreten. Und auch wenn die rote Fahne kein weiteres anstößiges Emblem enthält, kann und soll der Pfarrer entschieden fordern, daß der Fahnenträger mit der roten Fahne außerhalb der Kirche bleibe, wenn der Leichenzug die Kirche betritt, und namentlich wenn darin die Missa de Requie gehalten wird. Die sozialistische Organisation kann übrigens auch selbst, ohne mit den Grundsätzen ihres Systems in Widerspruch zu geraten, die rote Fahne nicht zu einer gottesdienstlichen Funktion in die Kirche tragen.

Das Gesagte wird beleuchtet und bestätigt durch eine Weisung des Heiligen Stuhles, die Kardinal Gennari in seinen „Consultazioni moral-canoniche-liturgiche“, Napoli 1893, p. 621, mitteilt. Dort lag eine Anfrage vor bezüglich der sogenannten „nationalen“ Fahne, der „Tricolore“ als des Symbols der kirchenfeindlichen Organisationen Italiens für die „Italia unita“, deren Spitze sich direkt gegen die Rechte des Heiligen Stuhles lehnte. Die Anfrage lautete: „Se si possano permettere le bandiere o la bandiera così detta nazionale in Chiesa per funzioni religiose, e in occasione di associazioni di cadaveri al cimitero con accompagnamento religioso?“ (Darf die sogenannte Nationalfahne in der Kirche zu gottesdienstlichen Funktionen oder gelegentlich von Leichenbegängnissen mit kirchlicher Begleitung im Friedhof geduldet werden?) Die Antwort lautete: „Quatenus agatur de vexillis, quae praeseferunt emblemata manifeste impia vel perversa, si ea extollantur in pompa funebri, clerus inde recedat; si in Ecclesiam per vim inducantur, tunc si Missa nondum inchoata fuerit, clerus recedat, si

inchoata, post eam absolutam auctoritas ecclesiastica solemnem protestationem emitat de violata templi et sacrarum functionum sanctitate. Quatenus agatur de vexillis ita dictis nationalibus nullum emblemata de se vetitum praeserentibus, in funebri pompa tolerari posse, dummodo feretrum sequantur; in Ecclesia vero non esse toleranda.“

Linz.

Dr W. Großm.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

*I. (Die christliche Presse und die Leichenverbrennung.) Darf eine christliche Zeitung eine Parte veröffentlichlen, die einen Verstorbenen evangelischen Bekenntnisses betrifft, dessen Leiche verbrannt wird?

Die Stellungnahme der katholischen Kirche gegenüber der Leichenverbrennung ist vollkommen klar präzisiert in den bekannten Entscheidungen des Apostolischen Stuhles, wie auch im neuen Cod. jur. can. (vgl. besonders can. 1203). Sache einer vom christlichen Geiste getragenen Publizistik muß es darum sein, die Massen des Volkes bekannt zu machen mit dieser Stellungnahme der kirchlichen Autorität und mitzuwirken an der Bekämpfung der vom antichristlichen Geiste inszenierten Propaganda für die Leichenverbrennung. Das gerade Gegenteil aber würde eine christliche Zeitung tun, die die Parte eines Verstorbenen veröffentlichte, dessen Leiche der Verbrennung zugeführt wird. Es gilt hier etwas ähnliches wie über die Teilnahme an einem Zivilbegräbnis bemerkt wurde: Die einen würden darin eine stillschweigende Billigung ihrer kirchenfeindlichen Bestrebungen finden, die andern aber würden leicht geneigt werden, von dem kirchlichen Standpunkt unbedingter Ablehnung mehr oder weniger abzurücken.

Man wird uns vielleicht entgegenhalten, es handle sich ja nicht um einen Katholiken, sondern einen Andersgläubigen; was ein solcher aber mit seiner Leiche machen lasse, dürfe uns Katholiken ziemlich gleichgültig sein. — Diesen Einwurf können wir nicht gelten lassen. Einmal schon kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das kirchliche Verbot der Leichenverbrennung auch für die getauften Andersgläubigen seine Geltung hat. Die Kirche hat in ihrem neuen Gesetzbuche ganz allgemein die Bestimmung aufgestellt: „Baptismate homo constituitur in Ecclesia Christi persona cum omnibus christianorum iuribus et officiis“ (can. 87). Wo sie eine Ausnahme für die Andersgläubigen gelten lassen will, hat sie es ausdrücklich erklärt, wie es z. B. in bezug auf das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (disparitas cultus) und die kirchliche Form der Eheschließung geschehen ist. Und wenn auch gegenwärtig noch die Meinung vertreten wird, die Kirche wolle die Andersgläubigen nicht verpflichten in jenen Dingen, die unmittelbar die persönliche Selbstheiligung betreffen, so kommt doch diese Meinung hier gar nicht in Frage.